

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 04.06.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Zur Erinnerung: (vgl. BGHZ 53, 144)

K bietet V in einem Brief den Kauf eines PKW zum Preis von € 5.400,-, an. V ist einverstanden und übergibt und übereignet den PKW an K. Dieser überweist den Kaufpreis. Der vereinbarte Preis liegt um € 900,- über dem Marktwert des PKW.

Einige Wochen nach Vollzug des Kaufvertrages verlangt K die Rückabwicklung des Geschäfts, weil er sich in seinem Brief verschrieben habe. Tatsächlich habe er nur € 4.500,- bieten wollen und den überhöhten Preis auch nur irrtümlich überwiesen. Den PKW könne er nicht zurück geben, weil er – noch vor Entdeckung des Irrtums - bei einem Unfall zerstört worden sei.

Lösung (1)

- Anspruch $K \rightarrow V$ aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?
 - Etwas erlangt? Ja, € 5.400,-.
 - Durch Leistung des K? Ja.
 - Ohne Rechtsgrund? Ja, Rechtsgrund ist nach §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 BGB entfallen.
- Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten.
 - Wegfall der Bereicherung?

Zur Erinnerung: Die Saldotheorie

- Wegfall der Bereicherung durch Untergang der Gegenleistung
 - Nach der „Saldotheorie“ geht der Bereicherungsanspruch von vorn herein nur auf den Saldo der ausgetauschten Leistungen. ← V kann seine Leistung (Übereignung eines PKW im Wert von € 4.500,-) von der Bereicherung durch Zahlung des Kaufpreises abziehen.
 - Alternative Begründung der Saldotheorie: Die Fortwirkung des Austauschverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung (faktisches Synallagma) führt dazu, dass K seine Leistung nur zurückfordern darf, wenn er auch die Gegenleistung zurückgewährt oder dafür Wertersatz leistet.
 - Alternativer Ansatz (Flume): Theorie der vermögensmäßigen Entscheidung: K kann den Kaufpreis zurückfordern. Er muss aber für den PKW Wertersatz in Höhe von € 4.500,- leisten, ohne sich auf den Wegfall der Bereicherung berufen zu können. Denn er hat sich bewusst dafür entschieden, die Risiken eines PKW-Halters zu tragen. ← Hätte K nicht ohne Rechtsgrund den PKW von V erhalten, hätte er einen anderen PKW erworben und den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt. Insofern ist er (trotz der Zerstörung des PKW) um ersparte Aufwendungen für ein anderes Fahrzeug bereichert.

Fall: BGHZ 53, 144

K bietet V in einem Brief den Kauf eines PKW zum Preis von € 5.400,-, an. V ist einverstanden und übergibt und übereignet an K den PKW. Dieser überweist den Kaufpreis.

Einige Wochen nach Vollzug des Kaufvertrages verlangt K die Rückabwicklung des Geschäfts, weil er herausgefunden hat, dass der Tacho des PKW von V manipuliert wurde. Infolgedessen sei der Kaufpreis um € 900,- überhöht gewesen. Den PKW könne er nicht zurück geben, weil er – noch vor Entdeckung des Betrugs - bei einem Unfall zerstört worden sei.

Lösung (1)

- Anspruch K → V aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?
 - Etwas erlangt? Ja, € 5.400,-.
 - Durch Leistung des K? Ja.
 - Ohne Rechtsgrund? Ja, Rechtsgrund ist nach §§ 142 Abs. 1, § 123 Abs. 1 BGB entfallen.
- Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten.
 - Wegfall der Bereicherung? Nach der Saldotheorie wäre von dem Anspruch der aufgewendete Wert des PKW in Höhe von € 4.500,- abzuziehen.
 - Aber: Die Saldotheorie ist in **Fällen von arglistiger Täuschung** zu Lasten des Getäuschten **nicht anzuwenden!**

Einschränkungen der Saldotheorie

- Die Saldotheorie ist unanwendbar, wenn dem Empfänger der Leistung, die nicht zurückgewährt werden kann, die Entscheidung für den Vertrag nicht zugerechnet werden kann.
 - Vertragsnichtigkeit nach Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (BGHZ 53, 144).
 - Vertrag unwirksam, weil ein Beteiligter minderjährig ist.
 - In beiden Fällen wäre auch nach *Flume* für K die Berufung auf § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, weil dem K seine vermögensmäßige Entscheidung nicht zuzurechnen ist.
- Problematisch ist die Anwendung der Saldotheorie auch, wenn die Leistung einer Partei noch nicht erbracht wurde!

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 05.06.2012

**Der Inhalt des Bereicherungsanspruchs
(Schluss) / Der Bereicherungsausgleich
im Drei-Personen-Verhältnis**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>